

Satzung der Swing Tanz Kultur Hannover e.V.

Beschlußdatum: 17. August 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Swing Tanz Kultur Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell die Förderung und Pflege des Tanzsports (§ 52 Abs 2 AO), insbesondere der Swingtänze.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Durchführung von Tanzveranstaltungen, Workshops sowie Tanzunterricht.
- (3) Teilnahme an Tanzwettbewerben und an Meisterschaften des Tanzsports.
- (4) Die Durchführung nationaler und internationaler Austauschprogramme von Tänzern, um Tanzstile anderer Länder zu studieren und die Völkerverständigung zu fördern.
- (5) Die Erforschung und Verbreitung der Swing Historie.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen können ausschließlich als fördernde Mitglieder die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages an ihn. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muß er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, der aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen, wenn ein Mitglied

- 1) mit der Beitragszahlung oder der Zahlung seiner Aufnahmegebühr drei Monate im Rückstand ist und nach eingeschriebener Zahlungsaufforderung einen weiteren Monat im Rückstand bleibt.
- 2) den Zwecken der Satzung vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- c) durch Insolvenzeröffnung.
- d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- e) durch Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm-, sondern nur Beratungsrecht.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Anspruch an das Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag wird zum 1. Januar für das laufende Jahr erhoben. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und nicht Teil der Satzung ist.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Vorstandsämter können von natürlichen Personen jeglichen Geschlechtes ausgeübt werden. Zur Vereinfachung werden im folgenden Text nur die männlichen Varianten ausgeführt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Entscheidung über die Neubesetzung kommissarisch im Amt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Bei Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins bis zu 500 € im Einzelfall begründen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fertigt einen Jahresbericht an.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder den Antrag schriftlich unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 12 Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Budget

Zur Mitgliederversammlung ist ein Budget inklusive der Darstellung der Einnahmen-/ Ausgaben-Situation für das kommende Geschäftsjahr und eine Mittelfristplanung für das danach folgende Jahr vorzulegen.

Maßnahmen außerhalb der wiederkehrenden Budgetposten sind als gesonderte Projekte aufzuführen und zur Genehmigung zu stellen mit Darstellung des Projektes, Zielsetzung und detailliertem Projektbudget. Nach Projektabschluß ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Soll-/Ist-Vergleich vorzulegen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie erfolgt durch Einladung in Textform (soweit datenschutzrechtliche Sachgründe oder andere Gründe nicht die Schriftform erforderlich machen) mit einer Frist von zwei Wochen.
- b) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß ihr Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet ist. Punkte, die nicht auf der TO der Mitgliederversammlung stehen, können nachträglich auf die TO gesetzt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden eine Dringlichkeit hierfür erkannt haben. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nicht nachträglich auf die TO gesetzt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ (bei weniger als 30 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens 3) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - 1) über die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre.
 - 2) über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - 3) bei Bedarf über die Wahl weiterer Funktionäre, die den Vorstand entlasten (Schriftführer etc.),
 - 4) über die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - 5) über das Budget,
 - 6) über Satzungsänderungen,
 - 7) über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - 8) über die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge,
 - 9) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - 10) über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit (relative Mehrheit), soweit die Satzung keine besonderen Mehrheitsverhältnisse aufstellt.

Für die Punkte 6), 7) und 10) ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Verhandlungsleiter durch seine Stimme den Ausschlag.

- e) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- f) Das Protokoll ist zu Beginn jeder neuen Versammlung vorzulesen sowie mit der Einladung zu versenden.

§ 15 Beirat

Für besonders benannte Projekte bzw. zu treffende Beschlüsse kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Beirat gewählt werden. Maßnahmen, Beschlüsse und Auftragsvergaben zum Projekt sind mit dem Beirat abzustimmen. Die Tätigkeit des Beirats endet mit Projektabschluß.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt schriftlich per Brief einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Die Beschlußfassung fällt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Auflösungsbeschluß kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege einer schriftlichen Stimmabgabe gefaßt werden.
- b) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an Spokusa e.V.. Dies erfolgt mit der Auflage, daß Spukst e.V. das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- d) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mindestens folgende personengebundene Daten von Vereinsmitgliedern mechanisch oder digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung (bei unbarem Geldverkehr).
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt. Des weiteren wird darauf verwiesen, daß notwendige personenbezogene Daten in Protokollen einen Ewigkeitscharakter haben.

Hannover, den 17. August 2018